



# Vereinssatzung

des

SV Schwarz-Weiß

Huchem-Stammeln 1919 e. V.

Stand: 19. September 2020

## § 1 Name und Sitz

- I. Der 1919 in Huchem-Stammeln gegründete Verein führt den Namen "Spielverein Schwarz-Weiß Huchem-Stammeln 1919 e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Niederzier und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Jülich eingetragen.
- II. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen und seiner Fachverbände, deren Sportart im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen im Bereich Fußball, Tennis, Boule, Gymnastik und Freizeitsport im Allgemeinen

die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen in den genannten Bereichen

Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen in den genannten Bereichen

- II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- IV. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- II. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.  
Diese Erklärung muss mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zum 30.06. oder zum 31.12. des Jahres eingegangen sein.
- III. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - c) wegen groben unsportlichen VerhaltensVor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist gegenüber dem Mitglied schriftlich zu begründen.
- IV. Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss wird automatisch wirksam, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, sechs Wochen vergangen sind.

#### § 5 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

#### § 6 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluss sowie gegen eine Maßregelung ist Einspruch zulässig.

Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. über den Einspruch entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Ehrenrates endgültig.

## § 7 Geschäftsjahr / Beiträge

- I. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- II. *Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben, der im Voraus zu entrichten ist. Der Beitrag ist innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Beitragsrechnung zu zahlen. Für das Aufnahmejahr wird der Beitrag nach Monatsanteilen berechnet.*  
Für das Aufnahmejahr wird der Beitrag nach Monatsanteilen berechnet.
- III. Bei einem Ausscheiden zur Jahresmitte wird kein Beitrag erstattet.

## § 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

## § 9 Mitgliederversammlung

- I. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- II. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
- III. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt
  - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt hat.
- IV. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Abteilungen
  - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - Entlastung und Wahl des Vorstands
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Festsetzung der Beiträge
  - Genehmigung des Haushaltsplanes
  - Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über Anträge

- V Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung (Presseorgane der Gemeinde, Vereinszeitung, Aushängekästen). Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- VI. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge
- VII. 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keiner von beiden anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter vorrangig aus den Reihen des Vorstands mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt ein Antrag oder Beschluss nicht zum Tragen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder es verlangen.  
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Geschäftsführer des Vereins eingegangen sind.
4. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Es kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

## § 10 Vorstand

### I. Der Vorstand arbeitet als

#### a) geschäftsführender Vorstand bestehend aus:

dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassensführer und dem Geschäftsführer.

#### b) als Gesamtvorstand bestehend aus:

dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern für Jugend, Tennis und Freizeit (letztere Abteilung umfasst die Gymnastik- und Wanderabteilung sowie die Freizeitfußballmannschaften; mögliche neu hinzukommende Breitensportabteilungen werden durch den Abteilungsleiter Freizeit vertreten), dem Obmann der "Alten Herren", dem Abteilungsleiter Seniorenfußball, sowie den Obleuten der einzelnen Fußballmannschaften nach Bedarf, dem Sozialwart, dem Pressewart, dem EDV Beauftragten, den Stellvertretern des Abteilungsleiters Jugend, des Geschäftsführers und des Kassensführers sowie maximal 4 Beisitzern.

II. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

III. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat über seine Tätigkeit der Mitgliederversammlung zu berichten.

IV. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstandes. Letzterer tritt monatlich zusammen oder wenn drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit kommt ein Antrag oder Beschluss nicht zum Tragen. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und ist berechtigt, für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse einzusetzen und deren Mitglieder zu berufen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Die Teilnahme von Nichtvorstandsmitgliedern an Vorstandssitzungen ist beim Vorsitzenden zu beantragen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Zulassung der Teilnahme.

Der vorstehende Satz gilt nicht, wenn der Abteilungsleiter nicht an einer Vorstandssitzung teilnehmen kann. Stattdessen kann ein Mitglied des

geschäftsführenden Vorstands (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden, Geschäftsführer oder Kassenwart) der Abteilung an der Vorstandssitzung teilnehmen.

- V. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen sowie für wiederkehrende Geschäfte der allgemeinen Vereinsverwaltung. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
- VI. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sind schriftlich zu den Abteilungssitzungen einzuladen, wenn deren Tagesordnungspunkte Interessen des Gesamtvereins betreffen.
- VII. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Vereinsmitglieder. Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden.

#### § 10a Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- I. Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- II. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- III. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- IV. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen

durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

- V. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

### § 11 Abteilungen

- I. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden bei Bedarf durch Beschluss des Vorstands gegründet.
- II. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, den Stellvertreter und Mitarbeiter mit festem Aufgabenbereich geleitet.
- III. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung die vom Abteilungsleiter einberufen wird, gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- IV. Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Erhebung bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstands.
- V. Die Kassen der Abteilungen können vom Kassensführer oder einem Beauftragten des Vorstands geprüft werden.

### § 11a Ehrenrat

Zur Aufrechterhaltung der Vereinsordnung und Vereinsdisziplin kann der Vorstand einen Ehrenrat einberufen. Der Ehrenrat besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Mitglieder des Ehrenrates bleiben bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung im Amt.

Die Niederlegung des Amtes ist den Ehrenratsmitgliedern jederzeit möglich und muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Ehrenrat wählt der Vorstand bis zur



turnusmäßigen Einberufung der Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger.

Mitglieder des Vorstands dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.

Der Ehrenrat berät über Disziplinarmaßnahmen gegenüber Vereinsmitgliedern und andere persönlichkeitsbezogene Entscheidungen im Spielverein Schwarz-Weiß.

Seine schriftlich protokollierten Beschlüsse dienen dem Vorstand als Richtlinie für sein Handeln.

Die Einberufung zu Sitzungen erfolgt durch den Vorstand. Der Ehrenrat ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig.

### § 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### § 13 Kassenprüfung

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.
- II. Die Kassenprüfer haben die Kassen des Vereins im Geschäftsjahr zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten.  
Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Kassenführers.

### § 14 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- II. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat,
  - oder
  - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- III. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.  
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen

stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

IV. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins zu je einem Drittel an

1. den Verein der Freunde und Förderer der kath. Grundschule Huchem-Stammeln Hochheimstraße 34, 52382 Niederzier
2. den Förderverein des AWO Seniorenzentrum Huchem-Stammeln, Mittelstr. 22, 52382 Niederzier
3. die evangelische Kirchengemeinde Düren zur Finanzierung der aufsuchenden Jugendarbeit in Huchem-Stammeln.

Alle Empfänger dürfen das Geld ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.

#### § 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 19. September 2020 beschlossen worden. Die Satzung in der Fassung vom 26. Februar 2016 tritt hiermit außer Kraft.